

Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei am Landratspark, Rechtsanwälte Dirk Hein, Frauke Kraft, Klaas Kraft, Daniel Laborn, (nachfolgend Kanzlei genannt) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die die Erteilung von Rat und Auskunft durch die Kanzlei und deren Rechtsanwälte an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung zum Gegenstand haben. Dies gilt auch im Falle der Mandatierung nur eines Rechtsanwaltes der Kanzlei. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solcher des Mandanten, in das Mandat, wird ausdrücklich widersprochen. Für deren Anwendung ist eine schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner notwendig.

(2) Alle Mandate werden - soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist - der Kanzlei durch Erteilung einer Vollmacht an diese erteilt.

(3) Die Kanzlei behält sich grundsätzlich vor, das Mandat auch nach Erteilung einer Vollmacht abzulehnen. Dieses insbesondere im Falle des § 3 Abs.1 1. Alt. BORA, wonach der Rechtsanwalt nicht tätig werden darf, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.

§ 2 Vertragsgegenstand I Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit der Kanzlei, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

(2) Die Kanzlei führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt, unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien, immer ausgerichtet an den Interessen und Bedürfnissen des Mandanten, durch.

(3) In Abstimmung mit dem Mandanten entscheidet die Kanzlei über die Zuordnung des Mandates auf den jeweiligen Sachbearbeiter, ausgerichtet an dessen Kenntnissen und Fachgebieten in der kanzleiinternen Organisation. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich der Kanzlei zu.

(4) Die Kanzlei verpflichtet sich, den Mandanten regelmäßig über die Entwicklung des Mandates schriftlich zu informieren.

(5) Die Kanzlei ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen auch angenommen hat. Empfiehlt die Kanzlei dem Mandanten schriftlich die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. Rechtsbehelfes unter Fristsetzung zur Stellungnahme, so ist die Kanzlei berechtigt, das Rechtsmittel bzw. den Rechtsbehelf dann einzulegen, wenn der Mandant sich nicht fristgerecht geäußert hat. In diesem Falle ist der Mandant zur Zahlung weiterer angefallener Rechtsanwaltsvergütung verpflichtet. Bei widerruflich abgeschlossenen Vergleichen ist die Kanzlei berechtigt, diesen für den Mandanten zu widerrufen, wenn sich der Mandant trotz schriftlicher Information nicht fristwährend zum Vergleichswiderruf geäußert hat.

§ 3 Mitwirkung des Mandanten

(1) Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Falles notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei hat der Mandant alle für die Mandatsbearbeitung notwendigen und rechtlich bedeutsamen Informationen rechtzeitig, spätestens auf Verlangen der Kanzlei, zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kanzlei beurteilt das Mandat anhand der von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, die als richtig zugrunde gelegt werden. Die Kanzlei prüft die Angaben allenfalls auf deren Plausibilität. Über festgestellte Unrichtigkeiten wird der Mandant informiert. Die Kanzlei ist im Rahmen der Mandatsbearbeitung verpflichtet, den tatsächlichen Sachverhalt sowie die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben.

(3) Der Mandant hat Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder Emailadresse) unverzüglich der Kanzlei mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Abwesenheiten des Mandanten sind dem bearbeitenden Rechtsanwalt oder dessen Mitarbeiterinnen mitzuteilen.

(4) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwaltes daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 4 Vergütung, Vorschuss, Fremdgeldverrechnung, Aufrechnung

(1) Die Vergütung (einschließlich der Ansprüche wegen Auslagen) der Kanzlei berechnet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), in Angelegenheiten des Zivil- und Verwaltungsrechts unter Zugrundelegung des maßgeblichen Gegenstands- bzw. Streitwertes. Für Beratungen erfolgt eine Abrechnung aus einem Gebührenrahmen von 0,1 bis 1,0; den konkreten Gebührensatz bestimmt der Anwalt nach Abschluss der Beratung gem. § 14 Abs.1 RVG. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit gem. § 13 Abs. 1 RVG in seiner zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von § 34 Abs.1 S.3 RVG. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG). Diese bedarf der Schriftform.

(2) Der Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Die Kanzlei kann bereits bei Erteilung eines Mandates einen angemessenen Vergütungsvorschuss auf die voraussichtliche Vergütung fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung bzw. weiterer sollberechneter Vorschüsse abhängig machen. Soweit für eine Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch Deckungszusage bestätigt wird, verzichtet die Kanzlei in der Regel auf die Erhebung von weiteren Vorschussleistungen ab Zugang der Deckungszusage gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Kanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

(3) Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gegenüber der Kanzlei als Gesamtschuldner.

(4) Die Kanzlei ist berechtigt, für den Mandanten gehaltene Fremdgelder auch dann mit eigenen fälligen Vergütungsforderungen zu verrechnen, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt oder nur versehentlich an die Kanzlei gezahlt wurde. Die Kanzlei ist berechtigt, Unterlagen des Mandanten bis zur Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen zurückzubehalten, also auch wegen solcher Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit demselben Mandat stehen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung als grob treuwidrig anzusehen ist.

(5) Wird für den Mandanten ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren betrieben und die angefallenen Gerichtskosten im Voraus angefordert, so unterbleibt eine Klageerhebung, solange die Gerichtskosten nicht einbezahlt sind. Für die Folgen einer verspäteten Klageeinreichung haftet die Kanzlei in diesem Falle nicht.

(6) Die Kanzlei weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe hin, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

(7) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Sicherungsabtretung

Mit Erteilung des Mandates tritt der Mandant an die Kanzlei seine sämtlichen etwaigen Kostenerstattungsansprüche, insbesondere gegenüber dem Gegner, der Staatskasse oder sonstiger erstattungspflichtiger Dritter, ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Sicherung der Vergütungsansprüche der Kanzlei aus dem Mandat ab. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an. Die Kanzlei ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner im Falle des Zahlungsverzuges des Mandanten mitzuteilen.

§ 6 Haftung I Haftungsbeschränkung I Verjährung

(1) Die Kanzlei haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung der Kanzlei und

ihrer Rechtsanwalte fur Vermogensschaden aufgrund von Berufs-
versehen ist begrenzt.

(2) Die Haftung der Kanzlei aus dem zwischen ihr und dem Mandan-
ten bestehenden Vertragsverhaltnis auf Ersatz eines durch einfache
Fahrlassigkeit verursachten Schadens kann durch gesonderte
schriftliche Vereinbarung gema § 51 a BRAO begrenzt werden,
wenn die Kanzlei den nach § 51 a BRAO vorausgesetzten Versiche-
rungsschutz unterhalt. Dieser ist auf Verlangen des Mandanten von
der Kanzlei nachzuweisen.

Sollte aus Sicht des Mandanten eine uber die Deckungssummen
hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht fur jeden
Einzelfall die Moglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch
und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

(3) Die Haftung fur den Auftrag erstreckt sich ausschlielich auf die
Anwendung deutschen Rechts.

(4) Samtliche etwaigen Schadensersatzanspruche des Mandanten
gegenuber der Kanzlei und/oder ihrer Gesellschafter und/oder dem
handelnden Rechtsanwalt bzw. juristischen Mitarbeiter aus der fahrlassigen Schlecht- bzw. Nichterfullung eines Mandates, verjahren
ohne Rucksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlassige Unkenntnis
des Mandanten in 3 Jahren ab dem Datum ihrer Entstehung,
spatestens jedoch mit dem Ablauf von 3 Jahren seit Beendigung des
Mandates. Musste die Kanzlei wahrend des laufenden Mandates
den moglichen Schaden des Mandanten erkennen, hat die Kanzlei
dem Mandanten im Hinblick hierauf vor Ablauf der Fristen auf die
vorstehende Verjahrungsregelung besonders hinzuweisen, wenn
die Kanzlei nicht davon ausgehen durfte, dass der Mandant insoweit
anderweitig beraten ist. Im Falle eines schuldhaften Verstoes der
Kanzlei gegen diese Pflicht, verlangert sich die Verjahrungsfrist um
3 Jahre ab dem Datum, zu dem die Kanzlei den Mandanten hatte
hinweisen mussen. In keinem Fall verlangern sich durch die vorste-
henden Regelungen jedoch die Fristen uber die gesetzlichen Ver-
jahrungsfristen hinaus. Verhandlungen uber den Anspruch des Man-
danten hemmen dessen Verjahrung nur, wenn die Verpflichtung der
Kanzlei, deren Verletzung den Schaden verursacht haben soll, und
ihre Verletzung unstreitig oder von der Kanzlei schriftlich anerkannt
sind.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Die Rechtsanwalte der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit uber
alle Informationen oder Geschafte- und Betriebsgeheimnisse des
Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt
werden, verpflichtet. Der Mandant erteilt mit Beauftragung der Kanzlei
die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende
Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem ublichen Geschafteab-
lauf zur ordnungsgemaen Wahrnehmung des Mandates erforder-
lich ist.

(2) Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des
Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Man-
danten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erhe-
ben, zu speichern und zu verarbeiten.

(3) Der Mandant ist ausdrucklich damit einverstanden, dass die
Kanzlei Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung
des Mandanten weitergibt, wenn der Mandant den Auftrag erteilt hat,
mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren.

§ 8 Kundigung

(1) Das Vertragsverhaltnis kann von dem Mandanten, soweit nichts
anderes vereinbart ist, jederzeit gekundigt werden. Die Kanzlei ist
zur Kundigung ebenfalls jederzeit berechtigt, wobei eine Beendi-
gung des Mandates zur Unzeit nicht erfolgen darf, es sei denn, dass
das fur die Bearbeitung des ubertragenen Mandates notwendige
Vertrauensverhaltnis nachhaltig gestort ist.

(2) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der
Kundigungserklarung unverzuglich abgerechnet und sind nach Er-
halt der Rechnung sofort fallig.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Aufbe-
wahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Kanzlei
aus Anlass der Auftragsausfuhrung uberlassen hat, 6 Jahre nach
Beendigung des Mandates. Die Kanzlei ist berechtigt, die Aufbewah-
rung der Unterlagen durch elektronische Speicherung vorzuneh-
men, soweit gewahrleistet ist, dass Unterlagen nach Ablage nicht
mehr verandert werden konnen. Werden Unterlagen, z. Bsp. Origin-
alurteile etc. verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Ad-
resse geschehen.

Das Versendungsrisiko tragt der Mandant, es sei denn, er hat der
Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzug-
lichen Abholung verpflichtet.

§ 10 Korrespondenz

Die Kanzlei ubernimmt keine Haftung fur eventuelle Schaden, die
dem Mandanten oder Dritten aus der Versendung von Informationen
oder Dokumenten auf elektronischem Wege entstehen, es sei denn,
der Schaden beruht auf einer grob fahrlassigen oder vorsatzlichen
Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhaltnis.

Besonderheiten fur den E-Mail-Verkehr

(1.) Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsver-
haltnis nicht begrundet, so dass insoweit in Abweichung zu § 3 der
Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen
ist.

(2.) Das Mandatsverhaltnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-An-
frage erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars und durch
eine schriftliche Erklarung/ Mandatsbestatigung durch die Kanzlei
zustande.

(3.) Die Kommunikation uber E-Mail ist nicht geschutzt vor Ubergrif-
fen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommuni-
kationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Infor-
mationen uber E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten.
Eine Garantie dafur, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten die
Kanzlei erreicht, wird nicht ubernommen. Gleichzeitig erklart sich der
Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstan-
den, dass die Kanzlei mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kom-
muniziert. Obwohl die Kanzlei ihre Mailbox zu den ublichen Burozei-
ten kontrolliert, kann keine Garantie fur die zeitgerechte Kenntnis-
nahme der zugegangenen Emails ubernommen werden.

§ 10 Informationspflichten nach DL-InfoV

Kanzlei am Landratspark

Frauke Kraft und Dirk Hein Rechtsanwalte und Notare
in Gesellschaft burgerlichen Rechts,
Daniel Laborn und Klaas Kraft angestellte Rechtsanwalte
Hamburger Strae 40, 23795 Bad Segeberg,
Telefon: 04551 – 95 2 95, Fax: 04551 – 17 82,
E-Mail: recht@kanzleiamlandratspark.de.

USt-ID: DE134357864

Die Rechtsanwalte der Kanzlei sind nach dem Recht der Bundesre-
publik Deutschland zugelassen und Mitglieder der Schleswig-Hol-
steinischen Rechtsanwaltskammer, Gottorfstrae 13, 24837 Schles-
wig (www.rak-sh.de), die zugleich die Aufsichtsbehorde fur die an-
waltliche Tatigkeit ist. Die berufsrechtlichen Regelungen konnen auf
der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de eingesehen werden.

Die Kanzlei unterhalt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Ber-
ufshaftpflichtversicherung. Der Versicherer ist die Allianz Versiche-
rungs AG in Munchen. Geltungsbereich: Europaweit.

§ 11 Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungs- gesetz

Die Kanzlei am Landratspark ist zur Teilnahme an Streitbeilegungs-
verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft,
Rauchstrae 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, nicht bereit.

§ 12 Sonstiges

(1) Rechte aus dem Vertragsverhaltnis mit der Kanzlei durfen nur
nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Fur alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt
ausschlielich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erful-
lungsort und Gerichtsstand fur alle Streitigkeiten aus dem Mandats-
verhaltnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden
Rechtsgrunden, einschlielich an die Kanzlei zum Einzug gegebene
Schecks und Wechsel, ist der Kanzleiort.

(3) Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestim-
mungen beruhrt die Rechtswirksamkeit der ubrigen Regelungen
nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Be-
stimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im
wirtschaftlichen Ergebnis am nachsten kommt und dem Vertrags-
zweck am besten entspricht.